

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

ABSTRACT

Kinder sind von Beginn an (Rechts-)Subjekte und Träger eigener Rechte. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder. Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik versteht sich als Anwältin der im internationalen, europäischen und nationalen Recht niedergelegten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte jedes Kindes.

Die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben – in Ergänzung zu den Eltern – dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder altersgemäß ihre Rechte kennenlernen und auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen. Die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes sind zentrale Bausteine guter Qualität in der Kita.

GLIEDERUNG DES TEXTES

1. Einleitung
Warum eigene Kinderrechte?
2. Geschichte der Kinderrechte
 - 2.1 *Entwicklung der Kinderrechte weltweit*
 - 2.2 *Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland*
3. Inhalt und Reichweite der UN-Kinderrechtskonvention
 - 3.1 *Allgemeine Prinzipien*
 - 3.2 *Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte*
 - 3.3 *Verhältnis von internationalem und nationalem Recht*
4. Der Kinderrechtsansatz in der Arbeit mit Kindern
 - 4.1 *Prinzipien des Kinderrechtsansatzes*
 - 4.2 *Von den Bedürfnissen zu den Rechten*
5. Kinderrechte in der Kita
 - 5.1 *Kinderrechtsbildung als Werteerziehung*
 - 5.2 *Bezüge zur UN-Kinderrechtskonvention*
 - 5.3 *Ein Beispiel: das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung*
 - 5.4 *Mangelnde Umsetzung von Kinderrechten in der Kita*
 - 5.5 *Beispiele guter Praxis*

6. Fragen und weiterführende Informationen

6.1 Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes

6.2 Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen

6.3 Glossar

INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Prof. Dr. Jörg Maywald war viele Jahre in der Jugendhilfe und im Jugendgesundheitsbereich tätig. Seit 1995 ist er Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, seit 2002 Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, seit 2011 Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald

1. Einleitung

Kinder sind von Geburt an Träger von Rechten. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden Würde. Kinder als Rechtssubjekte zu achten, ist Aufgabe aller Akteurinnen und Akteure in der Arbeit mit Kindern und für Kinder.

Kinderrechte sind Ausdruck der jedem Kind innewohnenden Würde

Mit der Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich die Absage an paternalistische Haltungen verbunden. Kinder sind nicht bloß Objekt des Schutzes und der Fürsorge. Kinderrechtsschutz ist daher weitaus mehr als Kinderschutz. Eine an den Kinderrechten orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten.

Die Umsetzung der Rechte jedes Kindes ist ein zentraler Aspekt guter Qualität. Pädagogik muss ihren Erfolg oder Misserfolg daran messen lassen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Kinderrechte beiträgt.

Warum eigene Kinderrechte?

Von Beginn an sind Kinder Menschen und daher ohne Einschränkung Träger aller Menschenrechte. Werden der Status des Menschseins und die damit verbundenen Rechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder den Erwachsenen gleich. Zugleich aber unterscheiden sich Kinder zweifellos von Erwachsenen: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase.

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen

Gleichheit

Kinder sind wie Erwachsene Menschen

Verschiedenheit

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben entwicklungsbedingt spezifische Bedürfnisse

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Für eine gesunde Entwicklung sind sie auf Erwachsene angewiesen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es also sowohl um Gleichberechtigung wie auch um Anerkennung der Verschiedenheit. In der Balance von Gleichheit auf der einen und Verschiedenheit auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. Dieses ambivalente Verhältnis normativ angemessen zum Ausdruck zu bringen, ist die Aufgabe des internationalen wie auch des nationalen Rechts.

Mit der Anerkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern, die von denen der Erwachsenen unterschieden werden können, ist die Erkenntnis verbunden, dass Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz benötigen. Rund 40 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen daher 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert. Die Kinderrechtskonvention ist Bestandteil einer Reihe internationaler Konventionen, in denen die Menschenrechte für besonders schutzbedürftige Gruppen der Bevölkerung formuliert wurden. Hierzu gehören z. B. die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder

Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte sind nicht etwa „andere“, jenseits der allgemeinen Menschenrechte angesiedelte Rechte, denn „der Geist der Kinderrechte kommt aus dem Zentrum menschenrechtlichen Denkens“ (Kerber-Ganse 2009, S. 71). Vielmehr spezifiziert und erweitert die Kinderrechtskonvention die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die besonderen Belange von Kindern. Kinderrechte sind insofern Menschenrechte für Kinder. Die Konvention enthält daher sowohl die für alle Menschen geltenden Rechte („equal rights“) als auch eine Reihe spezifischer, auf die besondere Situation von Kindern zugeschnittene Rechte („special rights“) (Hanson 2008, S. 8).

2. Geschichte der Kinderrechte

Kinder als eigene Persönlichkeiten und (Rechts-)Subjekte anzusehen, ist historisch jung. Das hängt mit dem überlieferten Bild vom Kind zusammen. Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen rechtlich nicht gleichgestellt. Kindheit wurde als Übergangsstadium, als Phase menschlicher Unvollkommenheit angesehen, die es so schnell wie möglich zu überwinden galt. Im Verhältnis der Generationen waren die jüngsten und schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zugleich diejenigen mit den geringsten Rechten.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen
 von Jörg Maywald

Kinder als eigene Persönlichkeiten und (Rechts-)Subjekte anzusehen, ist historisch jung

Im patriarchalischen römischen Recht lag es in der Hand des Vaters, ein neu geborenes Kind anzunehmen oder eben nicht (Recht über Leben und Tod). In vielen Fällen wurden Mädchen und fast immer behinderte Kinder nicht angenommen und waren damit dem Tode geweiht. Tief greifende Veränderungen setzten mit dem Aufkommen des Christentums ein. Erstmals erhielten Kinder ein Recht auf Leben. Kindesaussetzungen und Kindestötungen wurden verboten.

Im Zuge der Aufklärung wandelte sich das Bild vom Kind erneut. Die Kindheit als Erfindung der Moderne – als Lebensabschnitt mit eigenen Bedürfnissen – wurde geboren. Zu der Anerkennung des eigenständigen Lebensrechts des Kindes trat die Auffassung hinzu, dass Kinder einer besonderen Förderung bedürfen. Der Kindergarten und die Schule kamen als Orte der Erziehung zur Familie hinzu. Verbote von „grober“ Misshandlung und „unangemessener“ Züchtigung durch Eltern, Lehrer, Lehrherren und Heim- und Gefängnisaufseher sollten die schlimmsten Auswüchse von Gewalt gegen Kinder verhindern.

Erste Bestrebungen, Kinder nicht mehr nur als Objekte der Erwachsenen anzusehen, sondern als individuelle Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, sind kaum mehr als hundert Jahre alt. Und erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Kinder auf globaler Ebene allmählich als Träger von Rechten anerkannt.

Wandel im gesellschaftlichen Bild vom Kind

<i>Antike (Römisches Reich)</i>	Kind als Eigentum des Vaters
<i>Mittelalter (Christlicher Kulturkreis)</i>	Kind als Geschenk Gottes (Ambivalenz zwischen Unschuld und Sünde)
<i>Moderne (Aufklärung)</i>	Kind als Objekt von Bildung und Erziehung („Erfindung der Kindheit“)
<i>Postmoderne (Globalisierung)</i>	Kind als (Rechts-)Subjekt (Individualisierung)

2.1 Entwicklung der Kinderrechte weltweit

Unter dem Eindruck massenhaften Kinderelends im Ersten Weltkrieg gründete die englische Grundschullehrerin Eglantyne Jebb 1920 das britische Komitee „Save the Children International Union“ als ersten internationalen Lobbyverband für die Interessen von Kindern. Ein von ihr entworfenes Fünf-Punkte-Programm (Children,s Charter) enthielt grundlegende Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern und endete mit der Aufforderung, Kinder im Geiste des internationalen Friedens zu erziehen. Der 1919 gegründete Völker-

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald

bund übernahm die Charter und verkündete sie 1924 als „Geneva Declaration“ über die Rechte des Kindes.

Etwa zeitgleich proklamierte der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak in den 1920er Jahren ein Recht jedes Kindes auf unbedingte Achtung seiner Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau forderte er umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und überwand damit die Vorstellung einer allein von Schutz und Förderung geprägten Sichtweise zu Gunsten eines Bildes vom Kind, das von Gleichwertigkeit und Respekt geprägt wird. „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer“, lautete die Quintessenz seiner der damaligen Zeit weit voraussehlenden Anschauung.

Nach den Rückschlägen durch Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg setzten die Vereinten Nationen als Nachfolger des Völkerbundes die Beratungen über Kinderrechte fort. Ein überarbeiteter und auf zehn Artikel erweiterter Text der „Geneva Declaration“ wurde 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als „Deklaration über die Rechte des Kindes“ verabschiedet. In dieser noch nicht rechtsverbindlichen Deklaration wird das Kind erstmals auf internationaler Ebene als Träger eigener Rechte bezeichnet. Außerdem wurde der Begriff des Kindeswohls („best interests of the child“) eingeführt.

Vor dem Hintergrund großer Hungerkatastrophen, aber auch aufgrund der Erfahrung von Entkolonialisierung und weltweiter Freiheitsbestrebungen, trat in den 1970er Jahren die immense Ungleichheit von Lebenschancen der Kinder immer stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit. In der Folge nahmen sich die Vereinten Nationen erneut der Sache der Kinder an. Anlässlich des 20. Jahrestages der Verabschiedung der „Deklaration über die Rechte des Kindes“ beschloss die UN-Vollversammlung, das Jahr 1979 zum „Internationalen Jahr des Kindes“ auszurufen. Außerdem beauftragte sie auf Initiative Polens hin eine Arbeitsgruppe, eine völkerrechtsverbindliche Kinderrechtskonvention zu erarbeiten.

Am 20. November 1989
wurde die UN-Kinder-
rechtskonvention
verabschiedet

Zehn Jahre später wurde dann am 20. November 1989 in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) einstimmig verabschiedet. Das Übereinkommen ist insofern einmalig, als es die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Die in den 54 Artikeln dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung sicherzustellen.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Geschichte der Kinderrechte weltweit	
1924	Völkerbund verabschiedet „Geneva Declaration“. Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern
1948	„Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“
1959	Vereinte Nationen verabschieden „Deklaration über die Rechte des Kindes“. Kinder werden erstmals als Träger von Rechten bezeichnet. Der Begriff des Kindeswohls wird eingeführt
1979	Internationales Jahr des Kindes
1989	Vollversammlung der Vereinten Nationen beschließt einstimmig die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
2002	Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zu Kindern in New York (Weltkindergipfel). Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans „A World fit for Children“
2002	Fakultativprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention über „Kinder in bewaffneten Konflikten“ und „Betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ treten in Kraft
2012	Vollversammlung der Vereinten Nationen beschließt drittes Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder

Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte sind durch drei Fakultativprotokolle präzisiert und erweitert worden. Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Fakultativprotokoll soll Kinder in bewaffneten Konflikten schützen. Das zweite, im selben Jahr in Kraft getretene Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie verbietet diese Formen der Ausbeutung und fordert von den Staaten, sie als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen. Schließlich hat die Vollversammlung 2012 ein drittes Fakultativprotokoll verabschiedet, das für Kinder, deren Rechte nach der Konvention verletzt wurden und die den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft haben, ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht.

Auch die Europäische Union mit ihren derzeit 27 Mitgliedsstaaten bekennt sich zu unveräußerlichen Menschenrechten. Die 2009 in Kraft getretene Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält einen eigenen Artikel „Kinderrechte“. In Artikel 24 (Rechte des Kindes) sind die wichtigsten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt.

2.2 *Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland*

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen ist es auch in Deutschland zu einem tief greifenden und noch nicht abgeschlossenen Perspektivenwechsel gekommen. Kinder werden auch hierzulande rechtlich weitgehend nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und Träger eigener Rechte behandelt.

Ein erster Schritt zur Formulierung eigener Kinderrechte erfolgte im Jahr 1922 mit Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, das auf eine Initiative der 33 weiblichen Abgeordneten aus allen Reichstagsfraktionen zurückging. In § 1 Absatz 1 hieß es: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“. Zwar war dieses allein auf Kinder deutscher Staatsangehörigkeit beschränkte Recht auf Erziehung nicht mehr als ein Programmsatz ohne sich daraus ergebende Rechtsansprüche, aber ein Anfang war getan. Eine Weiterentwicklung erfolgte zunächst allerdings nicht, im Gegenteil, Hitlerdiktatur und Zweiter Weltkrieg unterbrachen den zaghaften Reformprozess und warfen das Kind erneut zurück in eine umfassende Abhängigkeit von Eltern und Staat.

Auch die Nachkriegsjahre waren zunächst von Stillstand geprägt. (Hinweis: die in Teilen unterschiedliche Entwicklung in der DDR bleibt in diesem Beitrag unberücksichtigt). Erst in den 1970er Jahren kam – in Deutschland West – Bewegung auf, nicht zuletzt durch die Enthüllungen über unhaltbare Zustände in zahlreichen Kinderheimen im Zuge der so genannten Heimkampagne sowie durch die Aktivitäten der Frauenrechts- und einer sich neu bildenden Kinderschutzbewegung. Im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 wurde der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Außerdem wurde § 1626 Abs. 2 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen rechtsverbindlich vorsah.

Weitere Verbesserungen im BGB brachte die Kindschaftsrechtsreform von 1998, darunter die weitgehende Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder. Außerdem wurde das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen eingeführt. Schließlich haben Kinder seitdem die Möglichkeit, in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrensbeistand als „Anwalt des Kindes“ zur Seite zu bekommen. Ein besonders wichtiges Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte ist das im November 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Gemäß § 1631 Absatz 2 BGB haben Kinder seitdem ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind auch seitens der eigenen Eltern unzulässig.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald

Gemäß § 1631 Absatz 2 BGB
haben Kinder ein Recht auf
gewaltfreie Erziehung

Das 1990 in Kraft getretene und seither mehrfach reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. In § 1 Absatz 1 SGB VIII ist das Recht jedes jungen Menschen auf „Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ niedergelegt. Nach § 8 Absatz 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“ Gemäß § 8 Absatz 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, die sich in einer Not- und Konfliktlage befinden, nunmehr „Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten“, allerdings nur solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. In § 9 SGB VIII sind die Träger der Jugendhilfe aufgefordert, bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern haben Kinder gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII „Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“. Weiterhin enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) und auf Inobhutnahme in Krisensituationen, „wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Absatz 1 SGB VIII).

Das Recht, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, ist zwar gemäß § 27 Absatz 1 SGB VIII als Recht der Eltern und nicht als Recht des Kindes formuliert. Dennoch haben Kinder gemäß § 36 Absatz 1 SGB VIII das Recht, „vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe“ beraten zu werden“. Im Jahr 1996 kam in § 24 SGB VIII der Anspruch des Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung vom vollendeten dritten Lebensjahr an hinzu, der ausdrücklich als Recht des Kindes und nicht der Eltern formuliert wurde. Am 1.8.2013 wurde dieser Anspruch auf alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an ausgedehnt. Schließlich hat das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz die Rechte von Kindern in Einrichtungen gestärkt. § 79a SGB VIII verpflichtet nunmehr die Träger von Einrichtungen und Diensten dazu, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (...) weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“; hierzu zählen auch „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“.

Obwohl das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) an verschiedenen Stellen Rechtsansprüche von Kindern formuliert, ist der Kinderrechtsan-

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

satz in diesem für Kinder und Jugendliche besonders wichtigen Gesetz bisher nicht umfassend verwirklicht. „Eine ausdrückliche Erwähnung des Vorrangs des Kindeswohls als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich im SGB VIII nicht“ (Skutta 2010, S. 4). Auch sind die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII nicht als Recht des Kindes, sondern als Recht der Eltern ausgestaltet.

Das Grundgesetz kennt bisher keine Kinderrechte

Entgegen den Fortschritten auf der einfachgesetzlichen Ebene kommen Kinder in der deutschen Verfassung – dem Grundgesetz – allerdings weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 des Grundgesetzes (Ehe und Familie) werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern – also als Objekte – behandelt und es bedurfte eigens eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, um klarzustellen, dass das Kind uneingeschränkt Träger von Grundrechten ist.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von Deutschland 1992 ratifiziert, zunächst allerdings nur mit Vorbehalten. Im Jahr 2010 wurde die Vorbehaltserklärung zurückgenommen, seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder. Die beiden bestehenden Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention und auch die UN-Behindertenrechtskonvention, die ebenfalls wichtige Kinderrechte enthält, wurden von Deutschland ohne Vorbehalt ratifiziert. Im Jahr 2012 gehörte Deutschland zu den Erstunterzeichnern des noch nicht in Kraft getretenen dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens.

Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland

1922	Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erhält jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung. Ausländische Kinder bleiben davon zunächst ausgeschlossen.
1959	Im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes wird der § 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ersatzlos gestrichen, demzufolge es bis dahin dem Vater erlaubt war, „angemessene Zuchtmittel gegenüber seinem Kind auszuüben“.
1980	Die große Sorgerechtsreform ersetzt den Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“. Außerdem wird der § 1626 Absatz 2 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt.
1990	Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benennt Kinder ausdrücklich als Träger eigener Rechte.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

1992	Deutschland ratifiziert die UN-Kinderrechtskonvention, allerdings nicht uneingeschränkt. In einer Erklärung formuliert die Bundesregierung Vorbehalte vor allem in Bezug auf Kinder ohne deutschen Pass.
1998	Die Kindschaftsrechtsreform bringt neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684 Absatz 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrensbeistand als „Anwalt des Kindes“ zur Seite zu stellen.
2000	Durch das Gesetz über die Ächtung der Gewalt in der Erziehung erhalten Kinder gemäß § 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung“.
2004	Deutschland ratifiziert das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über Kinder in bewaffneten Konflikten.
2006	Deutschland ratifiziert die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die zahlreiche Kinderrechte enthält.
2009	Deutschland ratifiziert das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.
2010	Die Bundesregierung nimmt die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurück. Sämtliche Rechte nach der Konvention gelten von nun an uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder.
2012	Deutschland gehört zu den Erstunterzeichnern des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens.

3. Inhalt und Reichweite der UN-Kinderrechtskonvention

Als Kind gilt jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Träger eigener Rechte. Gemäß Artikel 1 gilt als Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also Kinder und Jugendliche. Den Rechten der Kinder stehen Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber. Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

3.1 Allgemeine Prinzipien

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten und vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als miteinander zusammenhängende Allgemeine Prinzipien (General Principles) definierten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. In Artikel 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Allgemeine Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 2	Recht auf Nichtdiskriminierung
Artikel 3	Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls
Artikel 6	Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
Artikel 12	Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten

3.2 Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte

Kinder haben Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte

In der UN-Kinderrechtskonvention wird eine große Zahl weiterer materieller Rechte von Kindern formuliert, die sich auf unterschiedliche Lebenssituationen und Lebensbereiche beziehen und nach Förderrechten, Schutzrechten und Beteiligungsrechten unterschieden werden können.

Schutzrechte: Zu den Schutzrechten gehören das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Schutz der Identität (Artikel 8), das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung von den Eltern (Artikel 9), das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Artikel 16), das Recht auf Schutz vor Kindeswohl gefährdenden Einflüssen durch Medien (Artikel 17), das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs (Artikel 19), das Recht auf Schutz für Kinder, die von der Familie getrennt leben (Artikel 20), das Recht von Flüchtlingskindern auf Schutz und Hilfe (Artikel 22), das Recht von Minderheiten auf Schutz ihrer Kultur, Sprache und Religion (Artikel 30), das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Artikel 32), das Recht auf Schutz vor Suchtstoffen (Artikel 33), das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Artikel 34), das Recht auf Schutz vor Entführung und Kinderhandel (Artikel 35), das Recht auf Schutz vor Ausbeutung jeder Art (Artikel 36), das Recht auf Schutz vor Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe sowie auf Schutz bei Freiheit entziehenden Maßnahmen (Artikel 37), das Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten (Artikel 38) sowie das Recht auf Schutz in Strafverfahren (Artikel 40).

Förderrechte: Die wichtigsten Förderrechte sind das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3), das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6), das Recht auf Familienzusammenführung (Artikel 10), das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14), das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Artikel 15), das Recht auf Zugang zu den Medien (Artikel 17), das Recht auf beide Eltern und auf Kinderbetreuungsdienste (Artikel 18), das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung (Artikel 23), das Recht auf Gesundheitsfürsorge (Artikel 24), das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit (Artikel 26), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 27), das Recht auf Bildung (Artikel 28), das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Artikel 31) sowie das Recht auf Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder (Artikel 39).

Beteiligungsrechte: Zu den Beteiligungsrechten gehören insbesondere das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12), das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe (Artikel 13), sowie das Recht auf Nutzung der Medien (Artikel 17).

Neben den materiellen Rechten enthält die UN-Kinderrechtskonvention in den Artikeln 42 bis 45 eine Reihe von Regelungen zur Umsetzung der Konvention. Hierzu gehören die Verpflichtung zur Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 42), die Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht der Vertragsstaaten (Artikel 44) sowie die Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen (Artikel 45).

Jedes Kind hat das Recht, seine Rechte zu kennen

Von großer Bedeutung ist die in Artikel 42 enthaltene Verpflichtung der Vertragsstaaten, „die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen“. Mit dieser Verpflichtung bekennen sich die

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Die UN-Kinderrechtskonvention hat den Rang eines Bundesgesetzes, steht aber nicht über dem Grundgesetz

Vertragsstaaten der Konvention zu einer umfassenden Kinder- und Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen, sowohl gegenüber Eltern, den mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräften sowie Erwachsenen generell, als auch gegenüber Kindern jeder Altersstufe.

3.3 Verhältnis von internationalem und nationalem Recht

In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten. Durch die Rücknahme der Vorbehaltserklärung am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass kein innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr besteht. Seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch die exekutive Gewalt sind in vollem Umfang an sie gebunden. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit allerdings nicht über der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.

Kinderrechte gehören zum inneren Kern des Leitbildes

4. Der Kinderrechtsansatz in der Arbeit mit Kindern

Kinder als Träger eigener Rechte anzusehen, hat Konsequenzen nicht nur für staatliches Handeln, sondern für alle Personen und Organisationen, die mit Kindern und für Kinder tätig sind. Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten. Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern. Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes (Child Rights-Based Approach) etabliert.

4.1 Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

Wie jeder Menschenrechtsansatz beruht der Kinderrechtsansatz auf bestimmten Prinzipien, die sich aus dem Charakter von Menschenrechten ergeben. Vor allem vier grundlegende Prinzipien können unterschieden werden: Universalität, Unteilbarkeit, Kinder als Träger eigener Rechte sowie Erwachsene als Verantwortungsträger.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte: Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder, unabhängig davon, in welcher Kultur oder Tradition sie leben, unabhängig auch davon, unter welchen Lebensumständen die Kinder aufwachsen. Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich. Jungen und Mädchen haben gleiche Rechte. Nicht-Diskriminierung gehört zum Kernbestand der Menschen- und Kinderrechte.

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte: Alle Rechte, die Kindern zustehen, sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden. Das „Gebäude der Kinderrechte“ ist als ganzheitliche Einheit zu verstehen. Keine Gruppe von Rechten ist wichtiger als eine andere. Quer zu allen Bereichen können Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gleiche Geltung beanspruchen. So sind Kinder beispielsweise besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte: Kinder sind Träger eigener Rechte (holders of rights). Diese Rechte müssen von ihnen nicht erworben oder verdient und sie können von ihnen auch nicht abgelegt oder veräußert werden. Sie stehen ihnen allein deshalb zu, weil sie Kind sind.

Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger: Dem Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte korrespondiert die Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Erwachsene sind Pflichtenträger (duty bearers), von denen die Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können. Für das Wohl des einzelnen Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Aber auch Staat, Wirtschaft, Kultur, Sport und Medien, Verbände und Religionsgemeinschaften sowie die verschiedenen mit Kindern tätigen Institutionen und darüber hinaus alle in einer Gesellschaft lebenden Erwachsenen tragen Verantwortung für Kinderrechte.

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

<i>Universalität</i>	Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich.
<i>Unteilbarkeit</i>	Alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden.
<i>Kinder als Rechtsträger</i>	Kinder sind Träger eigener Rechte.
<i>Erwachsene als Verantwortungsträger</i>	Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen
 von Jörg Maywald

Der Kinderrechtsansatz ist ein auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichteter Menschen-rechtsansatz

4.2 Von den Bedürfnissen zu den Rechten

Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns von Personen und Organisationen an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte von Kindern und Jugendlichen ausgerichteter Menschenrechtsansatz. Die Kinderrechtsorganisation „International Save the Children Alliance“ hat die Implikationen des Bedürfnis-Ansatzes (Need-Based Approach) denen des Rechte-Ansatzes (Rights-Based Approach) gegenübergestellt (International Save the Children Alliance 2002, S. 22):

Bedürfnis-Ansatz (Needs-Based Approach)	Rechte-Ansatz (Rights-Based Approach)
private Wohltätigkeit	politische, moralische und gesetzliche Verpflichtung
Freiwilligkeit	Verbindlichkeit
Wohlfahrt, Almosen, Wohltätigkeit	gesetzlicher Anspruch garantiert Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit
an Symptomen orientiert	an Ursachen orientiert
auf Teilziele bezogen	auf vollständige Umsetzung bezogen
Hierarchie der Bedürfnisse: einige Bedürfnisse sind wichtiger (z. B. Nahrung vor Bildung)	Unteilbarkeit der Rechte: alle Rechte sind gleich wichtig
Bedürfnisse sind je nach Situation verschieden	Rechte sind universell
Bereitstellung von Diensten	Träger von Rechten werden ermächtigt, ihre Rechte einzufordern (Empowering)
Festlegung von Bedürfnissen ist subjektiv	Rechte basieren auf internationalen Standards
Kurzzeitperspektive	Langzeitperspektive
Bereitstellung von Angeboten	Bewusstseinsbildung
spezifische Projekte mit spezifischen Zielgruppen	ganzheitlicher Ansatz

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen
 von Jörg Maywald

Kinder erhalten Hilfe	Kinder haben Anspruch auf Hilfe
Regierungen sollten etwas tun, aber niemand hat eindeutige Verpflichtungen	Regierungen haben verbindliche gesetzliche und moralische Verpflichtungen
Kinder können sich beteiligen, um die Angebote zu verbessern	Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung
aufgrund knapper Mittel bleiben manche Kinder außen vor	alle Kinder haben das gleiche Recht, ihre Potentiale auszuschöpfen
jeder Arbeitsbereich hat sein eigenes Ziel, ohne dass ein übergreifendes Ziel existiert	es existiert ein übergreifendes Ziel, auf das alle Bereiche bezogen sind
bestimmte Gruppen verfügen über technische Fertigkeiten, mit Kindern umzugehen	alle Erwachsenen (und alle Kinder) können dazu beitragen, die Rechte von Kindern umzusetzen

Der Kinderrechtsansatz zielt auf die volle Umsetzung der Rechte von Kindern nach der UN-Kinderrechtskonvention und nimmt sowohl deren individuelle Situation als auch die sie umgebenden gesellschaftlichen Einheiten wie Familie, Gemeinwesen, Nation und Weltbevölkerung in den Blick. Ein am Kinderrechtsansatz ausgerichtetes Handeln von Personen und Organisationen zeigt sich in allen Handlungseinheiten: in der Analyse der Ausgangssituation, der Planung, Durchführung und Verlaufskontrolle von Maßnahmen sowie in deren Evaluation.

Die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes ist ein zentraler Baustein guter Qualität aller mit Kindern tätigen Fachkräfte und Organisationen

Insgesamt ist die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes ein zentraler Baustein guter Qualität aller mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte und Organisationen. Dienste und Einrichtungen, die für sich in Anspruch nehmen, qualitativ hochwertige Arbeit mit Kindern zu leisten, müssen sich daran messen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Rechte von Kindern beitragen. Der Bezug zu den Kinderrechten sollte daher zum Standard sämtlicher Leitbilder und Konzepte gehören.

5. Kinderrechte in der Kita

Fast alle Kinder in Deutschland gehen in die Kita. Die Inanspruchnahme beträgt bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren inzwischen mehr als 90 Prozent. Vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Veränderungen – stärkere Erwerbstätigkeit beider Eltern, vermehrte Bildungsanstrengungen, Veränderungen im Lebensumfeld – verlagert sich das Eintrittsalter in Tagesbetreuung immer

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald

weiter nach vorne. Es ist damit zu rechnen, dass in wenigen Jahren mehr als zwei Drittel aller Zweijährigen und rund ein Drittel der einjährigen Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen werden. Die Lebenszeit, die Kinder dann durchschnittlich in der Kita verbringen, wird die Zeit, die sie in der (vierjährigen) Grundschule sind, übersteigen.

Die Kita ist der Ort, an dem Kinder zumeist zum ersten Mal regelmäßig außerhalb ihrer Familie mit anderen Kindern in einer Gruppe zusammenkommen. Der Austausch mit anderen Kindern und mit den Erzieherinnen wird zunehmend komplexer. Die Erweiterung des bisherigen Horizonts ist mit neuen Chancen, aber auch mit Ängsten und Risiken verbunden. Zusammenspiel muss erprobt, die Durchsetzung eigener Rechte und die Rücksichtnahme auf die Rechte anderer Menschen müssen geübt und Beteiligung muss gelernt werden.

5.1 Kinderrechtsbildung als Werteerziehung

Die sozialen Erfahrungen, die Kinder in der Kita machen, haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit. Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die moralische Entwicklung und auf die politische Sozialisation des Kindes. Die Kindertageseinrichtung kann daher zu Recht als „Kinderstube der Demokratie“ (Hansen/Knauer/Friedrich 2004) bezeichnet werden.

Die Kita ist eine „Kinderstube der Demokratie“

Werteerziehung als Kinder- und Menschenrechtsbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil elementarer Bildung. „Die Vermittlung orientierender Werte und Regeln“ (§ 22 Absatz 2 SGB VIII) ist Teil des Förderauftrags von Kindertageseinrichtungen. In einer zunehmend multikulturell und multireligiös zusammengesetzten Gesellschaft wird dieser Aspekt immer wichtiger.

5.2 Bezüge zur UN-Kinderrechtskonvention

Die Bezüge zwischen Kita und UN-Kinderrechtskonvention sind vielfältig und betreffen zahlreiche Kinderrechte. Neben den als Querschnittsrechte angelegten Artikeln 2 (Nichtdiskriminierung), 3 (Vorrang des Kindeswohls), 8 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung) und 12 (Berücksichtigung der Meinung des Kindes) sind in besonderer Weise die Artikel 18, 19, 28, 29 und 31 betroffen.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Konvention unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgabe „und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.“ Gemäß Artikel 18 Absatz 3 haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen“.

Artikel 19 enthält das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltausübung, Misshandlung oder Vernachlässigung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, sowohl gegenüber den Eltern als auch gegenüber anderen Betreuungspersonen wie z. B. pädagogischen Fachkräften.

In Artikel 28 ist ein Recht des Kindes auf Bildung von Anfang an – also ab Geburt – niedergelegt. Artikel 29 enthält die für Bildungseinrichtungen verbindlichen Bildungsziele. Die besonders in der Frühpädagogik so wichtige Persönlichkeitsbildung wird als erstes Ziel benannt. Weitere Bildungsziele betreffen die volle Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes, die Achtung vor den Menschenrechten, vor den Eltern und vor der natürlichen Umwelt sowie die Achtung der kulturellen Identität und der kulturellen Vielfalt.

Schließlich wird in Artikel 31 das Recht jedes Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung formuliert. Bei der Auslegung des Rechts auf Spiel legt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Wert darauf, dass es hierbei vor allem um das freie, nicht instrumentelle Spiel geht, das keinen Zweck außer sich selbst kennt.

UN-Kinderrechtskonvention: Kinderrechte in der Kita

Artikel 18	Anspruch von Kindern berufstätiger Eltern auf Nutzung von Kinderbetreuungsdiensten und -einrichtungen
Artikel 19	Schutz vor Gewalt in jeder Form
Artikel 28	Recht auf Bildung von Geburt an
Artikel 29	Bildungsziele (u. a. Persönlichkeitsbildung)
Artikel 31	Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung

5.3 Ein Beispiel: Das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung

Gemäß Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Ruhe und Erholung. Nicht selten kommt es gerade in Krippen zu Konflikten in Zusammenhang mit dem Schlafbedürfnis von Kindern, sei es, weil der Tagesablauf in der Einrichtung durch schlafende Kinder durcheinander gebracht wird, sei es, weil Eltern darauf drängen, ihr Kind frühzeitig aus dem Mittagsschlaf zu wecken.

Fallbeispiel

*Die Mutter von Leonie übergibt der Kita folgenden handgeschriebenen Zettel:
Liebe Erzieherinnen, da wir sehr früh zur Arbeit müssen, wollen mein Mann und ich abends wenigstens ab 19.30 Uhr Zeit für uns haben. Bitte lassen Sie Leonie mittags nicht länger als bis 14.30 Uhr schlafen, da sie sonst abends sehr spät einschlüft und wir manchmal High Life bis in die Puppen haben. Vielen Dank!
Die Mutter von Leonie*

Was kann die Kita tun? Das Recht des Kindes auf ausreichenden und erholenden Schlaf kollidiert mit elterlichen Bedürfnissen. Es muss bedacht werden, dass sowohl das Kind davon profitiert, wenn seine Eltern ausgeruht und ausgeglichen sind, als auch die Eltern davon profitieren, am Ende des Kita-Tages ein einigermaßen ausgeruhtes und ausgeglichenes Kind in Empfang zu nehmen.

Zunächst ist wichtig, dass die Fachkräfte über entwicklungspsychologische Kenntnisse in Bezug auf das Schlafverhalten junger Kinder verfügen. Hierzu gehört, dass sich Schlafdauer und zirkadianer Rhythmus je nach Kind unterscheiden und biologisch verankert sind. Demgegenüber ist der Schlaf-Wach-Rhythmus eines Kindes durchaus (in Grenzen) beeinflussbar und kann behutsam angepasst werden. Eine Umstellung benötigt Zeit (in der Regel bis zu zwei Wochen) und bedarf erwachsener Begleitung.

Auf der Basis des entwicklungspsychologischen Wissens sollten in Gesprächen mit den Eltern das Schlafverhalten des Kindes, die Wünsche der Eltern und die Möglichkeiten der Kita hinsichtlich flexibler Schlafenszeiten erörtert werden. Die Anfertigung eines Schlafprotokolls kann dabei hilfreich sein. Im Verlauf der Gespräche kann als realistisches Ziel vereinbart werden, die unterschiedlichen Bedürfnisse einander anzugleichen und den Schlaf-Wach-Rhythmus des Kindes behutsam zu verändern. Dabei sollte klar sein, ein tief schlafendes Kind nicht „einfach“ zu wecken. Die Veränderung braucht Zeit und benötigt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kita. Auf diese Weise

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Im Alltagsbewusstsein der meisten Erzieherinnen und Erzieher spielen Kinderrechte nur eine untergeordnete Rolle

kann es mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte gelingen, dass das Kind zu seinem Recht auf Ruhe und Erholung kommt und zugleich die Wünsche der Eltern berücksichtigt werden.

5.4 Mangelnde Umsetzung von Kinderrechten in der Kita

Die meisten Kitas in Deutschland unternehmen große Anstrengungen, eine an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Pädagogik anzubieten. In vielen Einrichtungen werden Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen (teilweise) beteiligt und es finden zu diesem Zweck regelmäßige Morgenkreise oder sogar Kinderkonferenzen statt, in denen die Kinder ihre Meinung äußern und Entscheidungen beeinflussen können. Dennoch spielen Kinderrechte im Alltagsbewusstsein der meisten Erzieherinnen und Erzieher bisher nur eine untergeordnete Rolle. Die Erkenntnis, dass kindgerechte Erziehung und Bildung zur Verwirklichung von Kinderrechten beiträgt, ist in der Frühpädagogik noch nicht sehr verbreitet. Eine Ursache hierfür ist eine mangelnde Verankerung von Kinder- und Menschenrechtsbildung in den Aus- und Fortbildungen der frühpädagogischen Fachkräfte, aber auch ein noch zu geringes Interesse der Träger an einem kinderrechtsbasierten Ansatz.

Ein zweiter Mangel ergibt sich durch vielerorts schlechte Rahmenbedingungen, die eine Pädagogik im besten Interesse der Kinder nicht zulassen. Obwohl die Ansprüche an frühe Bildung aus gutem Grund immer mehr steigen und die Kinder immer früher und immer längere Zeit in Kindertageseinrichtungen verbringen, wachsen die vorhandenen Strukturen bei weitem nicht in gleicher Weise mit. Plätze sind nicht in ausreichender Anzahl vorhanden, die Gruppen sind häufig zu groß und die Räumlichkeiten zu klein, der Fachkräfte-Kind-Schlüssel übersteigt in den meisten Einrichtungen eine kindgerechte Relation und in der Regel werden zahlreiche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass es in Deutschland keine bundesweit verbindlichen Qualitätsstandards gibt, die Kindertageseinrichtungen nicht unterschreiten dürfen.

In den Konzepten und Leitbildern werden die Rechte von Kindern zumeist nicht erwähnt

Schließlich muss bemängelt werden, dass die Konzepte und Leitbilder in Kindertageseinrichtungen in der Regel kinderrechtlichen Ansprüchen nicht genügen. In den meisten Fällen werden die Rechte von Kindern nicht einmal erwähnt. Auch Standards wie der Vorrang des Kindeswohls, die altersgerechte Beteiligung der Kinder sowie eine inklusive und vorurteilsbewusste Pädagogik sind in vielen Fällen gar nicht oder nur unzureichend verankert. Insgesamt sind vor allem die folgenden Mängel festzustellen:

- In den Aus- und Fortbildungen der frühpädagogischen Fachkräfte findet eine Kinder- und Menschenrechtsbildung kaum statt.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

- Der Kinderrechtsansatz ist nur wenig bekannt. In den Leitbildern und Konzepten der Kindertageseinrichtungen werden die Kinderrechte selten erwähnt.
- Das Angebot reicht nicht aus, um für alle Kinder, deren Eltern sich für eine Familien ergänzende Bildung, Erziehung und Betreuung entscheiden, einen Platz zu gewährleisten.
- Es existieren keine verbindlichen, bundesweiten Qualitätsstandards, die sich an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientieren.
- Weder die Struktur- noch die Prozessqualität der meisten Einrichtungen orientiert sich an den besten Interessen der Kinder. Insbesondere sind die Gruppen häufig zu groß und die Fachkräfte-Kind-Relation ist nicht kindgerecht.
- Längst nicht alle Kindertageseinrichtungen sind so ausgestattet, dass sie Kinder mit Behinderungen oder anderen Teilhabebeeinträchtigungen aufnehmen können. Das Prinzip der Inklusion ist nicht flächendeckend verwirklicht.
- Frühe Bildung ist einseitig auf kognitive Förderung eingengt. Ein ganzheitliches Bildungsverständnis kommt dadurch zu kurz. Persönlichkeitsbildung wird nicht ausreichend angeboten.
- Die altersgerechte Beteiligung der Kinder ist nur partiell gewährleistet und nicht strukturell verankert.
- Eine vorurteilsbewusste Pädagogik steckt noch in den Kinderschuhen. Interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen sind nur selten vorhanden.
- Die frühkindliche Sprachförderung bezieht sich einseitig auf die Förderung der deutschen Sprache. Die Förderung der Muttersprache kommt dadurch häufig zu kurz.

5.5 Beispiele guter Praxis

An unterschiedlichen Orten – in einzelnen Kitas und bei Trägern – existieren Beispiele guter Praxis zu Kinderrechten in Kindertageseinrichtungen, die Mut machen und zur Nachahmung anregen. Das Forum Menschenrechte – das Netzwerk deutscher Menschenrechtsorganisationen – hat in Kooperation mit der Deutschen UNESCO-Kommission die Handreichung „Menschenrechte und frühkindliche Bildung in Deutschland“ (Forum Menschenrechte 2011) herausgegeben. Darin werden Elemente einer „Kultur der Menschenrechte in der frühkindlichen Bildung“ formuliert und Empfehlungen für den Gesetzgeber, die Verwaltung und auch für die Träger von Aus- und Weiterbildungen ausgesprochen.

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald

Das von mehreren Stiftungen unterstützte Projekt „Demokratie leben in Kindergarten und Schule“ (Höhme-Serke 2005) berät Erzieher/innen-Teams in Berlin und Eberswalde (Brandenburg) mit dem Ziel, neue Methoden zu entwickeln, die eine Partizipation von Kindern gewährleisten. Das Projekt geht davon aus, dass Kinder in eine demokratische Alltagskultur hineinwachsen, indem sie ihr Recht wahrnehmen, sich an der Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens zu beteiligen und die für sie wichtigen Entscheidungen mitzubestimmen. Demokratie wird als Alltagskultur verstanden, die auf Verständigung, Verabredungen und Begründungen basiert.

In Schleswig-Holstein hat sich das Projekt „Kinderstube der Demokratie“ etabliert (Hansen 2006, Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011). Das vom Institut für Partizipation und Bildung durchgeführte und von der Landesregierung in Kiel geförderte Projekt qualifiziert Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen und unterstützt Kindergärten bei der Entwicklung einer Beteiligungskultur.

Besonders ambitioniert ist das Vorhaben, sogenannte Verfassungsgebende Versammlungen einzuberufen. „In einer Verfassungsgebenden Versammlung verständigen sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. Sie legen die Inhalte und Grenzen sowie die Formen der Beteiligung fest. Eine Verfassungsgebende Versammlung beginnt mit den Fragen ‚Worüber sollen die Kinder auf jeden Fall mitentscheiden?‘ und ‚Worüber sollen die Kinder auf keinen Fall mitentscheiden?‘ Diese Fragen müssen die beteiligten Erwachsenen in allen Partizipationsverfahren beantworten“ (Hansen 2006, S. 30 f.). Alle in einer Kindertageseinrichtung anfallenden Entscheidungen können zur Disposition stehen, vom Speiseplan und der Vereinbarung von Essensregeln bis hin zu Finanz- und Personalangelegenheiten.

Beispiel für die Regelung in einer Kita-Verfassung: Mahlzeiten

1. Die Kinder sollen unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Küchenbereich mitentscheiden über die Auswahl und die Gestaltung der Mahlzeiten.
1. Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.
2. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.

(Hansen 2006, S. 33 f.)

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Nachdem zunächst unter den Erzieherinnen ein größtmöglicher Konsens über die Beteiligungsrechte der Kinder hergestellt wurde, legt das Team anschließend fest, wie die Kinder ihre Rechte wahrnehmen können. „Gremien werden entwickelt, ihre Zusammensetzung festgelegt, Wahlmodi und Transfermöglichkeiten erdacht, bis letztlich ein genaues Schaubild der Beteiligungsstrukturen entsteht“ (Hansen 2006, S. 31). Schließlich wird der Entwurf einer Verfassung beschlossen, die anschließend mit den Eltern abgestimmt wird. Erst danach wird die Verfassung den Kindern vorgestellt, die nun bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.

In Berlin hat das Projekt Kinderwelten eine bundesweit aktive „Fachstelle Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung“ (Wagner 2008) aufgebaut. Die Arbeit der Fachstelle beruht auf dem Anti-Bias Ansatz – ein aus den USA kommender Ansatz, der sich gegen Voreingenommenheit wendet – und kooperiert mit Kindergärten und Grundschulen, um mit ihnen inklusive Konzepte zur vorurteilsbewussten Praxisentwicklung umzusetzen. Unter dem Motto „Vielfalt als Chance – Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung“ werden Fortbildungen angeboten und Praxismaterialien entwickelt.

Schließlich hat der Humanistische Verband Deutschlands – Träger von Kindertageseinrichtungen in mehreren Bundesländern – 2011 damit begonnen, die Arbeit in Kinderkrippen konzeptionell an den Kinderrechten zu orientieren. Die folgenden Fragen stehen im Mittelpunkt: Welche Rechte haben junge Kinder und was für Konsequenzen ergeben sich daraus für das Konzept und die Pädagogik einer guten Krippe? Wie sind junge Kinder altersgerecht an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen? Auf welche Weise können die Eltern für die Rechte ihrer Kinder sensibilisiert werden und wie kann eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zum Wohl des Kindes gelingen? Welche Kinderrechte basierten Indikatoren für gute Qualität gibt es und wie kann gute Qualität gesichert und beständig verbessert werden?

6. Fragen und weiterführende Informationen

6.1 Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes



AUFGABE 1:

Nehmen Sie die Konzeption einer Kita zur Hand (bei vielen Einrichtungen als Download im Internet erhältlich). Prüfen Sie, ob Kinderrechte im Konzept oder im Leitbild der Kita explizit genannt sind. Beschreiben Sie anschließend, welche Rechte von Kindern implizit angesprochen werden.



AUFGABE 2:

Beobachten Sie in Ihrer Praxiseinrichtung einen Alltagskonflikt. Beschreiben Sie, welche Kinderrechte betroffen sind und wie eine an den Rechten der Kinder orientierte Lösung aussehen könnte.



FRAGE 1:

Wenn Sie an Ihre eigene Kindheit zurückdenken – welche Erfahrungen mit Kinderrechten haben Sie gemacht? Inwieweit wurden (in Familie, Kita, Schule) Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte geachtet und umgesetzt? Vergleichen Sie Ihre Erfahrungen mit der Situation von Kindern heute.



FRAGE 2:

Einmal angenommen, sie sollen das Team einer Kita davon überzeugen, nach dem Kinderrechtsansatz zu arbeiten. Welche Argumente würden Sie vorbringen?

**LITERATUR-
VERZEICHNIS**

6.2 Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen

- Forum Menschenrechte (Hrsg.) (2011): *Menschenrechte und frühkindliche Bildung in Deutschland. Empfehlungen und Perspektiven*. Berlin.
- Hansen, R. (2006): *Das Recht, Rechte zu haben – Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen*. In National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: *Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Band IX „Die Konvention umsetzen...“*. Berlin, S. 26-37.
- Hansen, R.; Knauer, R. & Friedrich, B. (2004): *Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten*. Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- Hansen, R.; Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2011): *Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!* Weimar: Verlag Das Netz.
- Hanson, K. (2008): *Schools of thoughts in children's rights. I: Ben-Arieh, A.; Cashmore, J.; Goodman, G.; Kampmann, J. & Melton, G.B. (Hrsg.): Handbook of Child Research*. London: Sage.
- Höhme-Serke, E. (2005): *Partizipation in der Kindertagesstätte. Erfahrungen mit Veränderungsprozessen in dem Projekt „Demokratie leben in Kindergarten und Schule“ in Eberswalde*. In *frühe Kindheit* 8. Jg. Heft 5, S. 36-38.
- International Save the Children Alliance (2002): *Child Rights Programming. How to Apply Rights-Based Approaches in Programming*. London.
- Kerber-Ganse, W. (2009): *Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Maywald, J. (2012): *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Weinheim: BELTZ.
- Skutta, S. (2010): *Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung der Kinderrechte. Bewertung und Erwartungen anlässlich 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)*. In *NDV Heft 10/2010*, S. 1-6.
- Vereinte Nationen (1989): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)*. Zugriff am 11.10.2013. Verfügbar unter <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>
- Wagner, P. (Hrsg.) (2008): *Handbuch Kinderwelten. Vielfalt als Chance – Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung*. Freiburg: Herder Verlag.
- Hansen, R.; Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2011): *Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!* Weinheim: Verlag Das Netz.
- Kerber-Ganse, W. (2009): *Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Maywald, J. (2012): *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Weinheim: BELTZ.
- Vereinte Nationen (1989): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)*. Zugriff am 11.10.2013. Verfügbar unter <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>

**EMPFEHLUNGEN ZUM
WEITERLESEN**

Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen
von Jörg Maywald

6.3 Glossar

Kinderrechte Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse benötigen Kinder einen eigenen, auf ihre Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention und zahlreiche Gesetze auf europäischer und nationaler Ebene spezifizieren und erweitern die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die Belange von Kindern. Zu den Kinderrechten gehören Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.

Kinderrechtsansatz Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns von Personen und Organisationen an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht allein nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Die vier Prinzipien des Kinderrechtsansatzes sind: (1) Universalität der Rechte, (2) Unteilbarkeit der Rechte, (3) Anerkennung der Kinder als Träger eigener Rechte, (4) Verpflichtung der Erwachsenen als Verantwortungsträger.

KiTa Fachtexte ist eine Kooperation der Alice Salomon Hochschule, der FRÖBEL-Gruppe und der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). KiTa Fachtexte möchte Lehrende und Studierende an Hochschulen und Fachkräfte in Krippen und Kitas durch aktuelle Fachtexte für Studium und Praxis unterstützen. Alle Fachtexte sind erhältlich unter: www.kita-fachtexte.de

Zitiervorschlag:

Maywald, J. (11.2.2014) Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de/XXXX> (Hier die vollständige URL einfügen.). Zugriff am TT.MM.JJJJ.